

## 1. Einleitung

Das Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt (nachfolgend WEW genannt) baut und betreibt Photovoltaik-Anlagen (PVA). Unter der Dienstleistung Solargemeinschaft bietet das WEW seinen Kundinnen und Kunden<sup>1</sup> die Möglichkeit, sich an der Stromproduktion von solchen PVA zu beteiligen.

Der Kunde erwirbt dafür zeitlich beschränkte Anteile an der Stromproduktion und erhält im Gegenzug elektrische Energie von der entsprechenden Anlage. Dafür bezahlt er vorschüssig einmalig einen Kostenbeitrag in Abhängigkeit der bestellten Anzahl Solarpanels.

Der erworbene Anspruch auf Solarstrom wird dem Kunden auf der Stromrechnung (Energielieferung) jährlich in kWh gutgeschrieben.

## 2. Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Solargemeinschaft

Der Kunde kann an der Solargemeinschaft teilnehmen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Geschäfts- oder Wohnsitz im Versorgungsgebiet des WEW
- Bezug von Strom beim WEW

Der Kunde muss diese Voraussetzungen auch während der Vertragslaufzeit erfüllen, ansonsten wird die Gutschrift eingestellt.

## 3. Gegenstand der Beteiligung

Durch Bezahlung des Kostenbeitrages von CHF 940.— inkl. MwSt. pro Solarpanel, erwirbt der Kunde einen zeitlich begrenzten festen Anspruch für 335 kWh Solarstrom pro Jahr.

Diese Menge an Solarstrom bestimmt sich unabhängig von betrieblichen Einflüssen (z.B. Produktionsausfall, schlechtes Wetter, etc.). Das technische Risiko von vorübergehenden Ausfällen trägt das WEW.

Es können nur ganze Solarmodule erworben werden. Die erworbene jährliche Strommenge sollte den Eigenverbrauch nicht übersteigen.

## 4. Abschluss des Vertrages

Wenn der Kunde die gewünschte Anzahl Solarpanels bestellt (online über das Bestell-Tool oder telefonisch), werden sie für den Kunden reserviert. Der Rechtsanspruch auf Strombezug und damit das Rechtsverhältnis entsteht durch die erfolgte Zahlung des Kostenbeitrags durch den Kunden.

Die Bestellungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

<sup>1</sup> In diesem Dokument wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen

## 5. Liefermodalitäten

Das WEW liefert dem Kunden den Solarstrom durch eine Strom-Mengen-Gutschrift in kWh auf der Stromrechnung. Die Gutschrift kann nicht höher sein als der effektive Verbrauch. Die Lieferung darf somit den Bedarf des Kunden nicht übersteigen. Übersteigende Volumina verfallen ohne weitere Vergütung.

## 6. Netznutzungsentgelt

Mit der Beteiligung an der Produktion der Solargemeinschaft bezieht der Kunde Strom. Er schuldet weiterhin das Netznutzungsentgelt sowie alle gesetzlichen Abgaben für die gesamte in einem Jahr bezogene Strommenge inklusive der Stromgutschrift. Durch den Bezug des Solarstrom aus der Solargemeinschaft ergibt sich keine Reduktion des Netznutzungsentgelts oder der Abgaben.

## 7. Vertragsdauer

Das WEW liefert den Strom aus der Solargemeinschaft während der Vertragsdauer, dabei gelten folgende Bedingungen:

- Vertragsbeginn: ab erfolgter Zahlung des Kostenbeitrags
- Vertragsdauer: 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage
- Beginn Gutschrift: ab Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage
- Vertragsende: 25 Jahre ab Inbetriebnahme bzw. bei einer Kündigung durch eine Partei (siehe Ziffer 8)

## 8. Kündigungsrecht

Eine Kündigung durch den Kunden ist unter den Bedingungen gemäss Ziffern 8.2 - 8.3 möglich. Es gelten in jedem Fall die folgenden Bedingungen:

- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- Bei einer Kündigung erhält der Kunde den einmalig bezahlten Kostenbeitrag pro rata temporis zurückerstattet, d.h. angebrochene Jahre werden anteilig zurückerstattet. Der zustehende Betrag errechnet sich auf Basis des bezahlten Kostenbeitrags für die erworbene Menge an Solarpanelen und der Restlaufzeit der Vertragsdauer. Es werden keine Zinsen gerechnet.

### 8.1 Umzug innerhalb des Versorgungsgebietes des WEW

Bei einem Umzug innerhalb dem Versorgungsgebiet erhält der Kunde weiterhin die Strom-Gutschrift der Solargemeinschaft auf seiner Stromrechnung am neuen Standort.

### 8.2 Wegzug des Kunden aus dem Versorgungsgebiet des WEW

Bei einem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet kann der Kunde den Vertrag kündigen. Das WEW kauft die Beteiligungen pro rata temporis zurück (Rücknahmegarantie).

### 8.3 Übertragung der Beteiligungen an Dritte innerhalb des Versorgungsgebietes des WEW

Der Kunde kann die Beteiligung auch auf Dritte übertragen. Durch die Übertragung erhält der neue Inhaber das Recht auf die Lieferung des Stroms aus der Solargemeinschaft für die Restlaufzeit des Vertrages. Um die Beteiligung zu übertragen, teilt der Kunde die Kontaktdaten sowie das Übertragungsdatum dem WEW schriftlich per E-Mail oder mit dem entsprechenden Formular mit. Der bisherige Kunde hat ab dem Datum der Übertragung damit keinerlei Ansprüche mehr gegenüber dem WEW. Die finanzielle Abgeltung bei einer Übertragung ist nicht Sache des WEW und ist zwischen den bisherigen und neuen Teilnehmenden der Solargemeinschaft zu regeln.

### 8.4 Kündigung durch das WEW

Das WEW behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit kündigen zu können. Das gilt insbesondere im Fall von höherer Gewalt oder anderer Gründe. Im Sinne dieses Vertrags sind damit unvorhergesehene Naturereignisse oder eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verstehen, die eine Produktion verunmöglichen oder eine Solargemeinschaft nicht mehr zulassen. Im Fall der Kündigung durch das WEW wird der bezahlte Kostenbeitrag pro rata temporis zurückerstattet.

## 9. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Das WEW stellt dem Kunden den Preis für die Anzahl Solarpanels an der Solargemeinschaft in Rechnung. Die Rechnung des WEW ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Wird die Rechnung nicht fristgemäss bezahlt, wird die bestellte Anzahl Solarpanels wieder zum Verkauf freigegeben und der Vertrag kommt nicht zustande.

## 10. Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren AGB für Solargemeinschaften. Sie treten am 1.12.2021 in Kraft. Die neuen AGB für Solargemeinschaften werden auf der Webseite des WEW publiziert und erlangen Rechtskraft mit der Aufschaltung. Die AGB gelten auch für bestehende Rechtsverhältnisse. Bestehenden Kunden werden diese neuen AGB persönlich zugestellt. Diese sind allein massgebend, es sei denn der Kunde erhebt Widerspruch gegen einzelne Bestimmungen der AGB und teilt dies innert 30 Tagen nach Publikation bzw. Mitteilung dem WEW schriftlich mit.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches materielles Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Walenstadt.

Walenstadt, 26. November 2021



Christian Dürr  
Geschäftsleiter



Robert Zeller  
kaufmännischer Leiter